

SATZUNG

DER FREIEN TURNERSCHAFT BRAUNSCHWEIG E. V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der am 7. April 1946 gegründete Verein trägt den Namen „Freie Turnerschaft Braunschweig e. V.“ und hat seinen Sitz in Braunschweig.
2. Der Verein führt in seinem Namen lediglich die Tradition der im Jahre 1903 gegründeten Freien Turnerschaft Braunschweig“ fort.
3. Die Vereinsfarben sind braun und weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten Sport zu treiben und die sportliche Gemeinschaft zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Funktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen; er steht auf dem Boden des Amateursports.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Angesprochen sind Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen sowie der diesem angeschlossenen Fachverbände. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Gliederung des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können selbstständige Abteilungen mit eigenem Vorstand gebildet werden. Die Neubildung sowie die Auflösung von Abteilungen bedürfen der Genehmigung des Vereinsrates.
2. Von den Abteilungen gewählte Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung von ihren Funktionen abgelöst werden.
3. In ihren Beschlüssen sind die Abteilungen denen der Vereinsorgane nachgeordnet.
4. Aus wichtigem Grund kann einer Abteilung die Selbstständigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abgesprochen werden.
5. Für die Auflösung von Abteilungen gilt § 20 entsprechend.
6. Die Abteilungsvermögen sind Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen (ordentliche Mitglieder). Personen, die den Verein lediglich finanziell unterstützen wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vereinsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ordentliche Mitglieder mit einer mindestens fünfzigjährigen Mitgliedschaft erwerben die Ehrenmitgliedschaft kraft Satzung. Über Ausnahmen entscheidet der Vereinsrat.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben kostenlosen Zutritt zu allen sportlichen Vereinsveranstaltungen.
3. Nicht mehr amtierende 1. Vorsitzende können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind in allen Organen stimmberechtigt.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Datenschutz

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Nicht Volljährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Abteilungsvorstand oder ggf. der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung des Antrages ist der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
3. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vereinsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) trotz Mahnung mit der Beitragszahlung über 6 Monate im Rückstand ist,
 - b) die sich aus § 8 ergebenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,
 - c) sich unehrenhaft innerhalb und außerhalb des Vereins verhält,
 - d) sich vereinschädigend verhält oder grob gegen Vereinsbeschlüsse verstößt und
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung bekannt zu geben. Dem Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe widersprochen werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Das Mitglied hat die Möglichkeit, sich in der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.
6. Das Verfahren gem. Abs. 5 gilt nicht für Ausschlüsse gem. Abs. 4, Buchst. a).
7. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden bisherigen Verbindlichkeiten unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.
8. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten wie Name, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon, Abteilung und Bankverbindung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes automatisiert für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Mitgliedschaft kann ohne dieses Einverständnis nicht begründet werden.
9. Die erfassten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge. Eine andere Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an entsprechende Sportverbände - nicht zulässig.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,
 - a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in sämtlichen Abteilungen aktiv auszuüben und die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß - vorbehaltlich bestehender Sonderbestimmungen - zu nutzen,
 - b) an den Abteilungs- und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
3. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln,
 - c) den Mitgliedsbeitrag unaufgefordert monatlich im Voraus zu entrichten,
 - d) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der jeweils in Frage kommenden Fachverbände sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
 - e) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - f) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen, ausschließlich den Vereinsrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der in § 3 genannten Organisationen deren Sportgerichte anzurufen und sich den Entscheidungen dieser Organe zu unterwerfen.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle oder sonstige Schädigungen, die diese bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden. Dies gilt entsprechend für Diebstähle.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsrat,
- c) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Das Stimmrecht richtet sich nach § 8 dieser Satzung. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden durch Anschlag im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 3 Tage, Anträge auf Satzungsänderung bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 1 Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht anderen Organen des Vereins obliegt. Sie tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Durch Beschluss der anwesenden Mitglieder können Gäste zugelassen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der sonstigen Mitglieder des Vereinsrates mit Ausnahme der in § 13 Abs. 1 Buchstabe e) genannten Mitglieder,
 - c) die Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern,
 - d) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
 - e) die Grundsätze der Beitragserhebung,
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des einmaligen Aufnahmebeitrages,
 - g) den Haushaltsplan und über die Verwendung der Finanzmittel,
 - h) den Ankauf, Verkauf oder die Belastung von Grundstücken,
 - i) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Sportwart,
 - c) dem Jugendleiter oder dem Sprecher des Jugendausschusses,
 - d) der Frauenwartin,
 - e) den Abteilungsvorsitzenden,
 - f) den Ehrenvorsitzenden,
 - g) mindestens 3 Beisitzern.
2. Der Vereinsrat kann einzelnen oder mehreren Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen.
3. Der Vereinsrat beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedürfen, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden und die nach dieser Satzung nicht dem geschäftsführenden Vorstand obliegen. Er entscheidet in Fällen besonderer Dringlichkeit, in denen die vorherige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht eingeholt werden kann. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vereinsrat wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Zu den Vereinsratssitzungen sind die Kassenprüfer einzuladen.
6. Die Mitglieder des Vereinsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 14 Vorstand, geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer und dem 1. und 2. Schriftführer. Der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsrates

1. Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Vorstand hat die von der Mitgliederversammlung und dem Vereinsrat gefassten Beschlüsse auszuführen.
- b) Er kann bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane und der Abteilungsvorstände deren Funktion anderen Vereinsmitgliedern übertragen.
- c) Er bereitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vereinsrates vor.
- d) Zu Beginn eines Geschäftsjahres stellt er einen Haushaltsvoranschlag auf.

2. Geschäftsführender Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein.
- b) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet sie. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung der Vereinsorgane und der Abteilungen. Der 1. Vorsitzende unterzeichnet die genehmigten Protokolle der Mitgliederversammlungen, der Vorstands- und Vereinsratssitzungen.
- c) Der 1. Kassenwart erledigt die Vereinskassengeschäfte. Er hat die Jahresrechnung unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen. Er wird vom 2. Kassierer vertreten.
- d) Der 1. Schriftführer führt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle, die er zusammen mit dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen hat. Er wird vom 2. Schriftführer vertreten.

3. Der Vorstand kann sich zur Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt.

4. Aufgaben der weiteren Mitglieder des Vereinsrates:

- a) Der Sportwart koordiniert den gesamten Sportbetrieb innerhalb des Vereins und bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportfragen.
- b) Der Jugendleiter vertritt im Zusammenwirken mit den Abteilungen alle überfachlichen Belange der Kinder und Jugendlichen des Vereins.
- c) Die Frauenwartin hat die Belange der weiblichen Mitglieder innerhalb des Vereins zu vertreten.
- d) Die Abteilungsleiter vertreten innerhalb des Vereinsrates und dem Vorstand gegenüber die Belange ihrer Abteilungen. Sie führen im Rahmen der den Abteilungen zugewilligten Haushaltsmittel selbstständig die Geschäfte ihrer Abteilungen. Dabei haben sie die Gesamtinteressen des Vereins zu beachten. Sie sind verpflichtet, den Vereinsorganen gegenüber Rechenschaft abzulegen. Außerdem sind sie verpflichtet, den Sportwart und den Jugendleiter in deren Arbeit zu unterstützen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit unvermutet die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung durchzuführen.
2. Das Ergebnis ist schriftlich festzustellen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 17 Einberufung der Organe, Beschlussfassung, Niederschriften

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Die §§ 13 Abs. 4, Satz 1 und 20 Abs. 2 bleiben unberührt.
2. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 3 Tage vor dem Sitzungs- bzw. Versammlungszeitpunkt schriftlich oder mündlich erfolgt ist. Die §§ 11 und 13 bleiben unberührt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die §§ 18 und 20 bleiben unberührt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben; auf Antrag ist schriftlich (geheim) abzustimmen.
4. Für jede Sitzung oder Versammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen, die vor Eintritt in die Behandlung zu genehmigen ist. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, während der Sitzung oder Versammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. § 11 bleibt unberührt.
5. Das über jede Sitzung oder Versammlung zu führende Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 19 Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse und der Abteilungskassen sowie das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein bewegliches und unbewegliches Vermögen nach Abzug der anerkannten Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen und eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.
2. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{9}{10}$ der Stimmberechtigten, so beschließt eine innerhalb einer Frist von einem Monat neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder endgültig.
3. Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 21 Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Durch die Annahme dieser Satzung wird die bisherige Satzung aufgehoben.
3. Die Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. März 2005 beschlossen worden. Die Fassung der §§ 7, 14 und 15 entspricht dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 7. März 2008.

Braunschweig, den 7. März 2008

Stölting

1. Vorsitzender